

Teilnahmebedingungen für die DRV-Jahrestagung Azoren 2026



1. Allgemeines

Die nachstehenden Teilnahmebedingungen gelten, sofern wirksam in den Vertrag einbezogen, zwischen der DRV Service GmbH, im folgenden DRVS genannt, und den Teilnehmenden der DRV-Jahrestagung, im Folgenden Teilnehmende genannt.

2. Online-Anmeldung & Abschluss des Pauschalreisevertrages

- 2.1 Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen der DRVS für die DRV-Jahrestagung unter wwwDRV-jahrestagung.de.
- 2.2 Die Anmeldung erfolgt online. Mit der Anmeldung gibt der Teilnehmende ein Angebot zum Vertragsabschluss ab. Dies begründet noch keinen Anspruch auf tatsächliches Zustandekommen des Vertrags.
- 2.3 Der Teilnehmende kann Eingaben im Online-Buchungsformular korrigieren oder löschen, indem die Schaltfläche „Zurück“ geklickt wird.
- 2.4 Mit Betätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Teilnehmende der DRVS den Abschluss des Vertrags verbindlich an.
- 2.5 Mit der Anmeldung nimmt der Teilnehmende diese Teilnahmebedingungen zur Kenntnis und erklärt sich mit ihnen einverstanden.
- 2.6 Dem Teilnehmenden wird der Eingang der Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung). Die Anmeldebestätigung stellt im Gegensatz zu einer Buchungsbestätigung noch keine Annahme der Anmeldung dar.
- 2.7 Mit Zusendung der Buchungsbestätigung durch die DRVS und deren Zugang beim Teilnehmenden kommt der Vertrag zustande.
- 2.8 Mit der Bestätigung erhält der Teilnehmende per E-Mail eine Rechnung über die Reisekosten.
- 2.9 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung der DRVS vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot der DRVS vor, an das der oder die Teilnehmende für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit die DRVS bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Teilnehmende innerhalb der Bindungsfrist der DRVS die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- 2.10 Die von der DRVS gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisekosten und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmendenzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

3. Zahlung

- 3.1 Die DRVS darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Teilnehmenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.
- 3.2 Nach Vertragsabschluss wird innerhalb von zwei Wochen eine Zahlung in Höhe von 100 % des Reisepreises auf das von der DRVS genannten Konto fällig, sofern der Sicherungsschein

Teilnahmebedingungen für die DRV-Jahrestagung Azoren 2026



übergeben ist.

- 3.3 Leistet der Teilnehmende die Zahlung der Reisekosten nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeit, obwohl die DRVS zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmenden besteht, so ist die DRVS berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Teilnehmenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten und von der Teilnahme auszuschließen.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

- 4.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der DRVS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind der DRVS vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2 Die DRVS ist verpflichtet, den Teilnehmenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
- 4.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Teilnehmenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Teilnehmende berechtigt, innerhalb einer von der DRVS gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist
- entweder die Änderung anzunehmen oder
 - unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten.

Der Teilnehmende hat die Wahl, auf die Mitteilung der DRVS zu reagieren oder nicht. Wenn der Teilnehmende gegenüber der DRVS reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Teilnehmende gegenüber der DRVS nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Teilnehmende in der Erklärung gemäß Ziffer 4.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

- 4.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte die DRVS für die Durchführung der geänderten Reise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Teilnehmenden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Rücktritt durch den Teilnehmenden vor Reisebeginn / Rücktrittskosten

- 5.1 Der Teilnehmende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der DRVS zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich per E-Mail zu erklären.
- 5.2 Tritt der Teilnehmende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die DRVS den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die DRVS eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am

Teilnahmebedingungen für die DRV-Jahrestagung Azoren 2026



Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der DRVS unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der von der DRVS ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Teilnehmende durch die DRVS zu begründen ist. Die DRVS hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

- Bis 05.02.2026 kostenfreie Stornierung möglich
- Ab 06.02.2026 bis 12.02.2026 50% Stornierungskosten für Gesamtstornierung
- Ab 13.02.2026 bis 12.04.2026 80% Stornierungskosten für Gesamtstornierung
- Ab 13.04.2026 oder bei Nichterscheinen 90% Stornierungskosten für Gesamtstornierung

5.4 Dem Teilnehmenden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die der DRVS zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.5 Die DRVS behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit die DRVS nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die DRVS verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6 Ist die DRVS infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat sie unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.7 Das gesetzliche Recht des Teilnehmenden, gemäß § 651e BGB vom Reiseveranstalter, in diesem Fall von der DRVS, durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger, z.B. per E-Mail, zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie der DRVS 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Der ursprünglich angemeldete Teilnehmende und der Ersatzteilnehmende haften als Gesamtschuldner für die Reisekosten.

6. Umbuchungen

Ein Anspruch des Teilnehmenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermits, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil die DRVS

keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Teilnehmenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Teilnehmenden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die DRVS ein Umbuchungsentgelt erheben, das sich wie folgt bestimmt:

Ab 02.03.2026 bis 21 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Reiseantritt 50,00 EUR pro Person, ab 7 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Reiseantritt 100,00 EUR pro Person.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Teilnehmende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung die DRVS bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Teilnehmenden zuzurechnen sind, hat er oder sie keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Die DRVS wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

8. Ausfall der Veranstaltung / Rücktritt durch die DRVS

- 8.1 Bei Absage der Veranstaltung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der DRVS liegen, werden bereits gezahlte Reisekosten zurückgestattet.
- 8.2 Die DRVS kann insbesondere dann die Veranstaltung absagen, wenn vorgesehene Referentinnen oder Referenten erkranken und kein Ersatz gestellt werden kann.
- 8.3 Ein weiterer Grund für eine Absage seitens der DRVS ist, wenn bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Mindestteilnehmendenzahl von 200 Personen nicht erreicht wurde.
 - 8.3.1 Die DRVS kann wegen Nichteinreichens der Mindestteilnehmendenzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sie in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmendenzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Teilnehmenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmendenzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.
 - 8.3.2 Ein Rücktritt ist dem Teilnehmenden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Teilnehmenden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde.
 - 8.3.3 Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht werden kann, hat die DRVS unverzüglich von ihrem seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.
 - 8.3.4 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat die DRVS unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Teilnehmenden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der DRVS.

9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

9.1 Reiseunterlagen

Der Teilnehmende hat die DRVS zu informieren, wenn er oder sie die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der von der DRVS mitgeteilten Frist erhält.

9.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Teilnehmende Abhilfe verlangen.

Soweit die DRVS infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Teilnehmende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Teilnehmende ist verpflichtet, die Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter oder der Vertreterin der DRVS vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist eine solche Person vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel der DRVS unter der mitgeteilten Kontaktstelle zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit der Vertretungsperson der DRVS bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Die Vertretungsperson der DRVS ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Die Person ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Teilnehmender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er der DRVS zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von der DRVS verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung der DRVS für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Die DRVS haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

Teilnahmebedingungen für die DRV-Jahrestagung Azoren 2026



11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

- 11.1 Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber der DRVS geltend zu machen. Eine Geltendmachung per E-Mail wird empfohlen.
- 11.2 Die DRVS weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die DRVS verpflichtend würde, informiert die DRVS den Kunden hierüber in geeigneter Form.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 12.1 Die DRVS wird den Teilnehmenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.
- 12.2 Der Teilnehmende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Teilnehmenden. Dies gilt nicht, wenn die DRVS nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 12.3 Die DRVS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die DRVS eigene Pflichten verletzt hat.

13. Datenschutz

Ihre Daten werden zum Zwecke der Veranstaltungsanmeldung und -abwicklung in elektronischen Datenverarbeitungssystemen verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur sofern dies für die Erfüllung des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrages notwendig ist.

Über Ihre Rechte informieren wir Sie ausführlich in unserer [Datenschutzerklärung](#).

14. Foto- und Videoaufnahmen

Während der gesamten Veranstaltungen der DRV-Jahrestagung werden von einem Kamerateam Fotos sowie Videos angefertigt. Die DRVS und Medienvertreterinnen und -vertreter können die Aufnahmen zur Information der Öffentlichkeit publizieren. Mit der Teilnahme an der DRV-Jahrestagung stimmt der Teilnehmende zu, dass Fotos und Videos (erstellt im Rahmen der Veranstaltung) zur Bewerbung/Promotion von Veranstaltungen auf den Webseiten des DRV und der DRV Service GmbH, in den sozialen Medien des DRV sowie in Printmedien verwendet werden dürfen. Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO und § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG. Jede teilnehmende Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Anfertigung von Bild- und Videoaufnahmen, die ihre Person betreffen, Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist der vor Ort Bildaufnahmen fertigenden Person, dem DRV e.V. oder der DRV Service GmbH mitzuteilen.